

Absender:

Datum:

Telefon:

┌

└

- gericht
 Staatsanwaltschaft

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

Zutreffendes ankreuzen und/oder ausfüllen.

Hinweis:

Die nachstehenden Angaben bitte vollständig, leserlich und in deutscher Sprache machen. Nach der Genehmigung wird Ihnen die Besuchserlaubnis von hier aus zugeschickt. Bitte beachten Sie zudem die weiteren Hinweise auf der Rückseite.

Antrag auf Erteilung einer Besuchserlaubnis

Hiermit beantrage ich,

, geb. am

(Name, Vorname d. Antragstellerin/Antragstellers)

wohnhaft:

die Erteilung einer Besuchserlaubnis Dauerbesuchserlaubnis für

(Name, Vorname)

geb. am

inhaftiert seit in der JVA

Aktenzeichen:

derzeit in Untersuchungshaft Strafhaft

Sonstige Bemerkungen:

(Unterschrift d. Antragstellerin/Antragstellers)

Weitere Hinweise: Besuch von Untersuchungsgefangenen

Voraussetzung für den Besuch eines Untersuchungsgefangenen (im Ermittlungsverfahren und nach Anklageerhebung auch im Strafverfahren) ist eine richterliche Besuchserlaubnis. Zuständig ist das Amtsgericht, das den Haftbefehl erlassen hat.

Der Antrag auf Erteilung einer Besuchserlaubnis ist schriftlich an das Amtsgericht zu richten.

Wenn bereits Anklage erhoben wurde und das neue Gerichtsaktenzeichen bekannt ist, soll der Antrag an die für das Hauptverfahren zuständige Abteilung des Amtsgerichts oder des Landgerichts gerichtet werden.

Sobald dem Antrag auf Erteilung einer Besuchserlaubnis stattgegeben ist, wird die Erlaubnis der Antragstellerin beziehungsweise dem Antragsteller per Post direkt zugeschickt. Sie kann **nicht** in der Haftrichterabteilung abgeholt werden. Wenn bereits Anklage erhoben wurde und das neue Gerichtsaktenzeichen bekannt ist, kann die Besuchserlaubnis in Ausnahmefällen auch in der zuständigen Serviceeinheit abgeholt werden.

Die Besuchserlaubnis ist üblicherweise befristet. Mit Ablauf der Befristung ist ein neuer Antrag auf Erteilung einer Besuchserlaubnis zu stellen, sofern weitere Besuche gewünscht sind.

Die Besuchserlaubnis kann jeweils nur für eine Person beantragt werden.